

**Benutzungsordnung**  
**für Einrichtungen in der Ortsgemeinde Gabsheim**  
**vom 03.07.2024**

**§ 1**  
**Allgemeines und Geltungsbereich**

- (1) Die Einrichtungen der Ortsgemeinde Gabsheim stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Ortsgemeinde stellt die Einrichtungen volljährigen Einwohnern der Ortsgemeinde Gabsheim sowie Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Organisationen zur Verfügung, sofern sie ihren Sitz in der Ortsgemeinde Gabsheim haben.

Soweit darüber hinaus Kapazitäten verfügbar sind, können die Einrichtungen auch volljährigen Personen, Vereinen und Verbänden mit (Wohn-)Sitz in der Verbandsgemeinde Wörrstadt oder in den Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Zulässige Veranstaltungen sind:
- a. Gesellige, kulturelle und Bildungsveranstaltungen sowie Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Ortsvereine
  - b. Kommunalpolitische Veranstaltungen der politischen Ortsverbände sowie Rats- und Ausschusssitzungen
  - c. Sportliche Veranstaltungen, soweit diese in den betroffenen Objekten aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und ihrer sonstigen Ausgestaltung geeignet sind.
- (4) Die Einrichtungen werden nicht überlassen für Nutzungen oder Veranstaltungen mit
- a. verfassungsfeindlichen oder verfassungswidrigen Inhalten
  - b. sexistischen, extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstößenden Inhalten
- (5) Die Benutzungsordnung gilt für folgende gemeindliche Einrichtungen:
- 1. Sängerhalle
  - 2. Dorfgemeinschaftshaus

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen ist bei der Ortsgemeinde Gabsheim zu beantragen. Die Beantragung hat unter Angabe des Zwecks und Inhalts der Veranstaltung, des zeitlichen Umfangs und der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmenden zu erfolgen. Die Gestattung setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Diese Benutzungsordnung ist Vertragsbestandteil des Mietvertrages.
- (2) Aus einer telefonischen Reservierung, mündlichen Absprache oder Mailkorrespondenz o.ä. können keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten abgeleitet werden. Reservierungen, Vorbuchungen usw. sind bis zum Zustandekommen des Mietvertrages unverbindlich.
- (3) Bei Abschluss des Mietvertrages ist der Zustand des Mietgegenstandes bekannt. Mit Abschluss des Vertrages wird von den Vertragsparteien erklärt, dass der Mietgegenstand hinsichtlich Lage, Größe und Ausstattung für die Zwecke der Nutzung geeignet und ausreichend ist. Der Mietgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet.
- (4) Erforderliche Genehmigungen sind durch den Mieter auf eigene Kosten einzuholen.
- (5) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Einrichtung die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (6) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung zurücknehmen oder einschränken; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei unzulässigen Veranstaltungen oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (7) Benutzer, welche die Einrichtung wiederholt unsachgemäß gebrauchen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (8) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (9) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 6-8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.
- (10) Die Ortsgemeinde kann die Erlaubnis zur Benutzung von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Mieters bzw. einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

## **§ 3**

### **Hausrecht**

Das Hausrecht an den gemeindlichen Einrichtungen steht dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gabsheim sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Benutzerplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt für die regelmäßige Nutzung gemeindlicher Einrichtungen Benutzerpläne auf. In diesen Plänen wird die Benutzung zeitlich und dem Umfang nach festgelegt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerpläne verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (4) Die Benutzerpläne werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils einmal jährlich überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis befristet.

## **§ 5 Allgemeine Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätze dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die gemeindlichen Einrichtungen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Aufgänge, des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters. Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
- (4) Die Zulassung zur Benutzung setzt die Bestellung eines Verantwortlichen voraus, der der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist.
- (5) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeit nicht im Gebäude / auf dem Gelände aufhalten.
- (6) Einrichtungsgegenstände sowie Räumlichkeiten dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden.
- (7) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an einen anderen Veranstalter oder Nutzer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (8) Der Mieter ist zur Übernahme der Verkehrssicherungspflichten während der Mietzeit verpflichtet. Hierzu gehören das Räumen und Streuen sowie das Freihalten der Rettungswege.
- (9) Nach Benutzungsende sind die Einrichtungen wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Eingebraachte Gegenstände sind zu entfernen. Müll ist zu entsorgen.

- (10) Die überlassenen Räumlichkeiten sind zusammen mit allen überlassenen Schlüsseln, frei von eingebrachten Gegenständen zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Holzböden sind nebelfeucht zu reinigen. Wurde kein Zeitpunkt vereinbart, so hat die Rückgabe spätestens um 10:00 Uhr des Folgetages zurückzugeben.
- (11) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben zur Sperrzeit, zum Jugendschutz, Lärmschutz und sonstigen gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.
- (12) Fundsachen sind im Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt abzugeben.
- (13) Soweit Bestuhlungspläne vorhanden sind, sind diese einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, keine zusätzlichen Tische oder Stühle aufzustellen oder durch Verstellen der Tische oder Stühle die Flucht- und Rettungswege zu verändern.
- (14) Die Höchstpersonenzahl des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes darf nicht überschritten werden. Der Mieter hat entsprechende Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern.
- (15) Der Veranstalter hat eine Sicherheits- und Brandwache zu stellen, sofern dies aufgrund der Versammlungsstättenverordnung erforderlich ist.
- (16) Das Bekleben und Beschriften der Wände ist verboten. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht werden.
- (17) Nach Ende der Nutzung ist durch den verantwortlichen Benutzer zu prüfen, dass alle Fenster und evtl. Dachluken verschlossen, die Lichter gelöscht, Geräte und Ausstattungsgegenstände weggeräumt und die Türen verschlossen sind.

## § 6

### Ordnung des Sportbetriebes in der Sängerkhalle

- (1) Die Sängerkhalle steht den Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Gabsheim für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb des TUS Gabsheim steht die Sängerkhalle montags bis freitags von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung, sofern die Gruppe, welche die Sängerkhalle in Anspruch nehmen möchte, aus mindestens 4 Benutzern besteht. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
- (2) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich unter Angabe der Nutzungszeit und der Bezeichnung der Übungsgruppe zu benennen.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall und für Sportveranstaltungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen entscheidet der Ortsbürgermeister auf Antrag.
- (4) Die entgeltliche Vermietung der Halle hat Vorrang vor den übrigen Nutzungen. Die Ortsgemeinde hat das Recht, eine nach dem Benutzungsplan vorgesehene unentgeltliche Nutzung zugunsten einer entgeltlichen Vermietung zu untersagen. Dies löst keine Ersatzansprüche aus.
- (5) Alle Geräte und Einrichtungen der Sängerkhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

- (6) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (7) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

## **§ 7 Besondere Benutzungsbedingungen**

Für folgende Einrichtungen gelten zusätzlich folgende besonderen Benutzungsbedingungen:

### (1) Sängershalle

- a. Das Parken im Hof der Sängershalle ist nicht gestattet. Erlaubt ist nur das Be- und Entladen für den Veranstalter.
- b. Die Schlüssel / Transponder werden nur an den Mieter bzw. die verantwortlichen Leiter der Gruppen ausgegeben. Eine Weitergabe ohne vorherige Zustimmung durch den Ortsbürgermeister ist unzulässig.
- c. Ein Verlust der Schlüssel / Transponder ist unverzüglich mitzuteilen.
- d. Nach jeder Veranstaltung ist die Sängershalle sowie die Toiletten zu reinigen. Erfolgt keine Reinigung durch den Mieter oder ist diese unzureichend, so veranlasst die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Mieters.
- e. Im Falle der Nutzung der Sängershalle für den Übungs- und Wettkampfbetrieb durch den TUS Gabsheim ist durch diesen in Absprache mit dem Hallenwart der Hallenboden einmal monatlich nebelfeucht zu wischen und die Toiletten zu reinigen. Die Reinigungspflicht nach jeder Veranstaltung entfällt, soweit es sich um den Übungsbetrieb handelt.

### (2) Dorfgemeinschaftshaus

- a. Das Dorfgemeinschaftshaus wird für kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.
- b. Die Räumlichkeiten sowie benutztes Inventar sind nach ihrer Benutzung feucht zu reinigen. Tische sind feucht abzuwischen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die gemeindlichen Einrichtungen sowie deren Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (5) Auch für sonstige Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Ortsgemeinde oder bei Dritten entstehen, haftet der Benutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Benutzer seinen Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachgekommen ist.
- (6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Auf Verlangen hat der Benutzer bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

## § 9 Festsetzung einer Miete

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung oder der Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Ortsgemeinde Gabsheim nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung der Einrichtungen ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen. Das Nähere regelt die Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen der Ortsgemeinde Gabsheim in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

Benutzungsordnung für die Sängerkapelle der Ortsgemeinde Gabsheim vom 06.10.2005

Gabsheim, den 03.07.2024

  
 \_\_\_\_\_  
 Heribert Müller  
 Bürgermeister der Ortsgemeinde Gabsheim



**Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
 der Verbandsgemeinde Wörrstadt**  
 Nr. 35 vom 22.08.2024  
 Wörrstadt, den 15.08.24  
 Im Auftrag

*P. Hoel*